S 4 AL 672/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 672/99
Datum	06.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 152/02
Datum	28.02.2003

3. Instanz

Datum	05.06.2003

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.03. 2002 sowie der Bescheid vom 20.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.1999 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu Recht fÃ¼r die Zeit vom 18.08. bis 15.09.1999 aufgehoben hat, weil der KlÃ¤ger in diesem Zeitraum nicht alle MÃ¶glichkeiten genutzt hat, um die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Die Beklagte bewilligte dem im April 1961 geborenen KlÃ¤ger mit Bescheid vom 06.09.1999 nach einem Kuraufenthalt erneut rÃ¼ckwirkend ab dem 31.07.1999 Alhi. Da sich aus den Akten und dem Sachvortrag der Beteiligten nichts Gegenteiliges ergibt, geht der Senat davon aus, dass ihm dieser spÃ¤testens am 09.09.1999 zugegangen ist.

Bereits mit Bescheid vom 18.08.1999 hatte die Beklagte den KlÃ¤ger aufgefordert, zum Nachweis seiner EigenbemÃ¼hungen bis zum 15.09.1999 um 9 Uhr "7 schriftliche Bewerbungen auf versicherungspflichtige Arbeitsstellen" vorzulegen, um prÃ¼fen zu kÃ¶nnen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlung der Leistung weiterhin vorliegen. Dem Bescheid war die Rechtsfolgenbelehrung beigefÃ¼gt, sofern die geforderten Nachweise Ã¼ber die EigenbemÃ¼hungen nicht bis zu dem genannten Termin vorlÃ¤gen, beabsichtige sie, die Leistung wegen fehlender Mitwirkung bis zu deren Nachholung gemÃ¤Ã Â§ 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ganz zu entziehen bzw. zu versagen. Dieser Bescheid wurde dem KlÃ¤ger bei einer Vorsprache am 18.08.1999 ausgehÃ¤ndigt und ist bestandskrÃ¤ftig geworden.

Nachdem der KlÃ¤ger bei einer weiteren Vorsprache am 15.09.1999 keine Bewerbungsschreiben vorlegen konnte, sondern angab, er habe mehrere Firmen angerufen, hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi mit Bescheid vom 20.09.1999 fÃ¼r die Zeit vom 18.08 bis 15.09.1999 mit der BegrÃ¼ndung auf, Anspruch auf Leistungen habe nur, wer arbeitslos sei. Arbeitslos sei nur, wer alle MÃ¶glichkeiten nutze und nutzen will, seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Nach Â§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) seien EigenbemÃ¼hungen erforderlich. Ihre Entscheidung stÃ¼tzte die Beklagte auf Â§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 sowie Â§Â§ 190 Abs. 1 Nr. 1, 198 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 2, 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 SGB III. Den Anspruch auf Erstattung der in dieser Zeit gezahlten Alhi in HÃ¶he von 1144,05 DM stÃ¼tzte sie auf Â§ 50 SGB X.

Den Widerspruch, den der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndete, er habe sich auf mehrere Stellenanzeigen hin beworben, aber bei den telefonischen VorgesprÃ¤chen keine Vorstellungstermine bekommen, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.1999 mit der bisherigen BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen. Die RÃ¼cknahme habe auch fÃ¼r die Vergangenheit erfolgen dÃ¼rfen, weil sich der KlÃ¤ger nicht auf ein schutzwÃ¼rdiges Interesse in den Bestand der rechtswidrigen Bewilligungsentscheidung habe berufen kÃ¶nnen; denn durch den Hinweis im Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose und die im Bescheid vom 18.08.1999 enthaltene Rechtsfolgenbelehrung habe er die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung gekannt oder er habe sie nur infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt.

Mit seiner zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, er habe alle MÃ¶glichkeiten genutzt und auch nutzen wollen, um seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Dies habe er dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er bei sieben verschiedenen Stellenausschreibungen telefonisch die Vereinbarung eines Vorstellungstermins angestrebt habe.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.03.2002 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren mit der bisherigen BegrÃ¼ndung weiter. Das Vorbringen der Beklagten, er habe nicht alle MÃ¶glichkeiten genutzt und nutzen wollen, seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu

beenden, entbehre jeglicher Grundlage.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.03. 2002 sowie den Bescheid vom 20.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten und die des SG verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, weil keiner der in Â§ 144 Abs. 1 SGG genannten AusschlussgrÃ¼nde entgegensteht.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als begrÃ¼ndet, weil die Beklagte nicht berechtigt war, den Bewilligungsbescheid vom 06.09.1999 nach Â§ 45 SGB X fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt unter den in den AbsÃ¤tzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zurÃ¼ckgenommen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten war eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X schon deshalb nicht mÃ¶glich, weil es sich bei dem Bewilligungsbescheid vom 06.09.1999 nicht um einen rechtswidrigen Bescheid handelt. Im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides (spÃ¤testens am 09.09. 1999) war dieser rechtmÃ¤Ãig; denn der KlÃ¤ger war zu diesem Zeitpunkt wegen fehlender EigenbemÃ¼hungen (noch) nicht nicht mehr arbeitslos i.S. des Â§ 118 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Â§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Davon ist offensichtlich auch die Beklagte ausgegangen; denn andernfalls hÃ¤tte sie die Alhi gar nicht bewilligen dÃ¼rfen. DafÃ¼r spricht auch die Tatsache, dass die Beklagte als Sanktion fÃ¼r die bis zum 15.09.1999 nicht nachgewiesenen EigenbemÃ¼hungen ursprÃ¼nglich im Bescheid vom 18.08.1999 die Versagung nach Â§ 66 SGB I vorgesehen hatte, woraus zu schlieÃen ist, dass sie den KlÃ¤ger bis zum Ablauf der gesetzten Frist weiterhin fÃ¼r arbeitslos hielt.

Der RÃ¼cknahmebescheid ist auch deshalb rechtswidrig, weil sich der KlÃ¤ger i.S. des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X auf Vertrauen berufen kann. Entgegen der Ansicht der Beklagten kannte er zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides (noch) nicht dessen Rechtswidrigkeit, und er hat diese auch nicht nur infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt. Der KlÃ¤ger konnte davon ausgehen, dass die Bewilligung der Alhi zumindest noch bis zum 15.09.1999 um 9 Uhr rechtmÃ¤Ãig war. Bis zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte er den geforderten Nachweis der EigenbemÃ¼hungen noch erbringen kÃ¶nnen. Eine derartige "aufschiebend bedingte" Rechtswidrigkeit bzw. BÃ¶sglÃ¤ubigkeit wird den Anforderungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht gerecht.

Die RÃ¼cknahmeentscheidung kann auch nicht in eine rechtmÃ¤Ãige Aufhebung

nach Â§ 48 SGB X i.V.m. Â§ 330 SGB III umgedeutet werden. Zwar ist davon auszugehen, dass in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides vorgelegen haben, mit Ablauf der gesetzten Frist zum Nachweis der EigenbemÃ¼hungen deshalb eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist, weil der KlÃ¤ger wegen der unterlassenen EigenbemÃ¼hungen nicht mehr arbeitslos war. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Vergangenheit aufheben durfte. Eine Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit setzt nÃ¤mlich nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X â die allein als Rechtsgrundlage in Betracht kÃ¤me â voraus, dass der KlÃ¤ger bereits vor dem 15.09.1999 bÃ¶sglÃ¤ubig i.S. dieser Vorschrift gewesen wÃ¤re. Dies ist aber â wie oben ausgefÃ¼hrt â nicht der Fall.

Auch eine Umdeutung der RÃ¼cknahmeentscheidung in eine Versagung nach Â§ 66 SGB I ist nicht mÃ¶glich; denn der KlÃ¤ger hat keine der in Â§ 66 Abs. 1 SGB I abschlieÃend aufgefÃ¼hrten Mitwirkungspflichten verletzt. Zudem wÃ¤re eine Versagung nur nach Ablauf einer gesetzten Frist, nicht aber fÃ¼r die Vergangenheit mÃ¶glich.

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Frage grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst, ob die Beklagte in FÃ¤llen vergleichbarer Art die Bewilligung einer Leistung rÃ¼ckwirkend aufheben kann.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024